



Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12HA/2014/31

Sitzungstermin: Dienstag, 14.10.2014, 16:30 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 09.09.2014
- 5 Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2014-474**
- 6 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer **VO/12SV/2014-481**
- 7 1. Änderung zur Festsetzung der Aufnahmekapazitäten an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2014-488**
- 8 Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende 2019/20 **VO/12SV/2014-489**
- 9 Berichtigung der Schreibweise von Straßennamen (bisher: Gebhardstraße, Gebhardweg; richtig: Gebhartstraße, Gebhartweg) **VO/12SV/2014-501**
- 10 Informationen aus den Fachämtern
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Ankauf der Flurstücke 323 und 330, beide Flur 2, Gemarkung Grevesmühlen **VO/12SV/2014-490**
- 13 Verkauf des Flurstückes 237/1, Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen **VO/12SV/2014-493**

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 14 | Tausch einer Teilfläche des Flurstückes 57/109 gegen eine Teilfläche des Flurstückes 57/56, beide Flur 8, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2014-495 |
| 15 | Zeitweiser Erlass der Mietzahlung für das Vereinsheim Wotenitz | VO/12SV/2014-496 |
| 16 | Ankauf der Flurstücke 129/3 und 129/4, Flur 2, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2014-497 |
| 17 | Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 386, Flur 5, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2014-498 |
| 18 | Verkauf von Teilflächen aus den Flurstücken Gem.Grevesmühlen, Flur 18, Flst. 178 und Gem. Grevesmühlen, Flur 2, Flst. 214/5 | VO/12SV/2014-499 |
| 19 | Vorwegbeleihung des Flurstückes 95, Flur 5, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2014-502 |
| 20 | Informationen aus den Fachämtern | |
| 21 | Anfragen und Informationen | |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--|
| 22 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|----|---|--|

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2014-474			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 29.07.2014			
		Verfasser: Lenschow, Kristine			
Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
06.10.2014	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
14.10.2014	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
27.10.2014	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende Neufassung der Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Grevesmühlen.

Sachverhalt:

Die letzte Satzungsänderung stammt aus dem Jahr 2001. Anlass für die Änderungen waren zum einen die Hinweise des Landesrechnungshofes im Zusammenhang mit der Querschnittsprüfung zum Forderungsmanagement. Parallel wurden auch die Wertgrenzen im Verhältnis zu den amtsangehörigen Kommunen angepasst, einzelne Formulierungen auf ihre Aktualität überprüft und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Begründung der einzelnen Änderungen ist der Synopse und dem Umlandvergleich zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nur in soweit, als die Rechtssicherheit bei der Behandlung von Forderungen erhöht wird.

Anlage/n:

Satzung
Synopse
Umlandvergleich

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass
von Ansprüchen der Stadt Grevesmühlen
vom _____ 2014**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), mehrfach geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____ folgende Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Grevesmühlen erlassen:

**§ 1
Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen/die Zahlungspflichtige bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der/die Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern/Schuldnerinnen und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner/die Schuldnerin in seiner/ihrer wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 EUR belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Stadtkasse:	Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten bis 100 €
2. vom Leiter/von der Leiterin Finanzen	bis 5.000 EUR,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin	bis 10.000 EUR,
4. vom Finanzausschuss	bis 25.000 EUR
5. vom Hauptausschuss	bis 40.000 EUR,
6. von der Stadtvertretung	über 40.000 EUR.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500 EUR übersteigen.

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners/der Schuldnerin. Eine Mitteilung an den Schuldner/die Schuldnerin ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; nach einem Jahr wird die weitere Rechtsverfolgung aufgenommen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
- | | |
|--|---|
| 1. vom Leiter/von der Leiterin der Stadtkasse: | Mahngebühren, Säumniszuschläge,
Vollstreckungskosten |
| 1. vom Leiter/von der Leiterin Finanzen | bis 500 EUR, |
| 2. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin | bis 5.000 EUR, |
| 3. vom Finanzausschuss | bis 10.000 EUR |
| 4. vom Hauptausschuss | bis 40.000 EUR |
| 5. von der Stadtvertretung | über 40.000 EUR. |
- (4) Niederschlagende Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Sachgebiet Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners/der Schuldnerin erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin,
 2. Höhe des Anspruches,
 3. Gegenstand (Rechtsgrundlage),
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
 6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner/die Schuldnerin eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner/die Schuldnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
- | | |
|--|------------------|
| 1. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin | bis 2.000 EUR, |
| 2. vom Finanzausschuss | bis 5.000 EUR |
| 3. vom Hauptausschuss | bis 20.000 EUR |
| 4. von der Stadtvertretung | über 20.000 EUR. |

§ 4
Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege eines Vergleiches.

§ 5
Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich- rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Stadt, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen vom 04. Januar 2001 außer Kraft.

Grevesmühlen, _____

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

	<p>Stundung nicht gefährdet werden.</p> <p>Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird. Die Stadtkasse ist dann berechtigt, das Mahn- bzw. Vollstreckungsverfahren einzuleiten.</p>	<p>unzuverlässigen Schuldnern/Schuldnerinnen und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.</p>	<p>Bessere Formulierung</p> <p>Kein Regelungsbedarf, ergibt sich aus geltendem Recht</p>
	<p>(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.</p>	<p>(2)</p> <p>Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.</p>	<p>Ist Bestandteil der Vereinbarung.</p>
	<p>(3) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v. H. - bezogen auf den auf volle 100,00 DM bzw. € 100,00 abgerundeten gestundeten Gesamtbetrag - für jeden vollen Monat der Stundung zu zahlen.</p> <p>Der Zinssatz kann in besonders begründeten Fällen herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 20,00 DM bzw. € 10,00 belaufen würden.</p>	<p>(3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben.</p> <p>Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner/die Schuldnerin in seiner/ihrer wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 EUR belaufen würde.</p>	<p>Ist in der AO geregelt</p> <p>Hinweis auf notwendige Einzelfallbetrachtung</p>

	<p>(4) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vom Leiter der Stadtkasse: Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten, 2. von den Amtsleitern bis zur Höhe von DM 1.000,00 bzw. € 500 3. vom Stadtkämmerer bis zur Höhe von DM 2.000,00 bzw. € 1.000 4. vom Bürgermeister bis zur Höhe von DM 10.000,00 bzw. € 5.000 5. vom Finanzausschuß bis zur Höhe von DM 20.000 bzw. € 10.000 6. vom Hauptausschuß bis zur Höhe von DM 80.000 bzw. € 40.000 7. von der Stadtvertretung bei Beträgen über DM 80.000 bzw. € 40.000. 	<p>(4) Ansprüche können gestundet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom Leiter/von der Leiterin der Stadtkasse: Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten bis 100 € 2. vom Leiter/von der Leiterin Finanzen bis 5.000 EUR, 3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 10.000 EUR, 4. vom Finanzausschuß bis 25.000 EUR 5. vom Hauptausschuß bis 40.000 EUR, 6. von der Stadtvertretung über 40.000 EUR. 	<p>Praktikabilität: längere Stundungsvereinbarungen sind häufig erforderlich gerade bei willigen, aber einkommensschwachen Zahlungspflichtigen</p> <p>Wertgrenzen: Begründung siehe Umlandvergleich</p>
	<p>(5) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann die Stadtvertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen.</p>		<p>Siehe (4)</p>
		<p>(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500 EUR übersteigen.</p>	<p>Neue Regelung zur besseren Absicherung der Forderungen</p>
<p>§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen</p>	<p>(1) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht</p>	<p>(1) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners/der Schuldnerin. Eine Mitteilung an den Schuldner/die Schuldnerin ist</p>	

	erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird.	nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.	
	(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.	(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; nach einem Jahr wird die weitere Rechtsverfolgung aufgenommen.	Konkretere Handlungsanweisung an die Verwaltung
	(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden: 1. vom Stadtkämmerer bis zur Höhe von DM 1.000 bzw. € 500,00 2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von DM 10.000 bzw. € 5.000 3. vom Finanzausschuß bis zur Höhe von DM 20.000 bzw. € 10.000 4. vom Hauptausschuß bis zur Höhe von DM 80.000 bzw. € 40.000 5. von der Stadtvertretung bei Beträgen über DM 80.000 bzw. € 40.000	(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden: 1. vom Leiter/von der Leiterin der Stadtkasse: Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten 1. vom Leiter/der Leiterin Finanzen bis 500 EUR, 2. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 5.000 EUR, 3. vom Finanzausschuss bis 10.000 EUR 4. vom Hauptausschuss bis 40.000 EUR 5. von der Stadtvertretung über 40.000 EUR.	Kleinbeträge und Wertgrenzen: Begründung siehe Umlandvergleich
	(4) Niederschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Kämmerei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben: 1. Name und Adresse des Schuldners, 2. Höhe des Anspruchs, 3. Gegenstand (Rechtsgrund), 4. Zeitpunkt der Fälligkeit, 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und 6. Zeitpunkt der Verjährung.	(4) Niederschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Sachgebiet Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners/ der Schuldnerin erneut in Zugang zu bringen . Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin , 2. Höhe des Anspruches, 3. Gegenstand (Rechtsgrundlage), 4. Zeitpunkt der Fälligkeit, 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und 6. Zeitpunkt der Verjährung.	Anpassung an Organisationsstruktur

<p>§ 3 Erlaß von Ansprüchen</p>	<p>(1) Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.</p>	<p>(1) Ansprüche der Stadt können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner/die Schuldnerin eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner/die Schuldnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.</p>	
	<p>(2) Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.</p>	<p>(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.</p>	
	<p>(3) Ansprüche können erlassen werden: 1. vom Leiter der Stadtkasse: Mahngebühren, Säumniszuschläge und öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vollstreckungskosten 2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von DM 2.500 bzw. € 1.250 3. vom Finanzausschuß bis zur Höhe von DM 10.000 bzw. € 5.000 4. vom Hauptausschuß bis zur Höhe von DM 40.000 bzw. € 20.000 5. von der Stadtvertretung bei Beträgen über DM 40.000 bzw. € 20.000</p>	<p>(3) Ansprüche können erlassen werden: 1. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 2.000 EUR, 2. vom Finanzausschuss bis 5.000 EUR 3. vom Hauptausschuss bis 20.000 EUR 4. von der Stadtvertretung über 20.000 EUR.</p>	<p>Wertgrenzen: Begründung siehe Umlandvergleich</p>
<p>§ 4 Kleinbeträge</p>	<p>Die Stadt Grevesmühlen sieht davon ab, eigene Ansprüche von weniger als fünf Deutsche Mark geltend zu machen, es sei denn, daß die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen (z. B. Anerkennungsgebühren, satzungsgemäße Beiträge) geboten ist.</p>		<p>Ersatzlos gestrichen, wird per Dienstanweisung geregelt</p>
<p>§ 4 neu (alt: § 5) Ansprüche aus Vergleichen</p>	<p>Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im</p>	<p>Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege eines</p>	

	Wege des Verwaltungsvergleiches.	Vergleiches.	
§ 5 neu (alt: § 6) Gültigkeit anderer Vorschriften	(1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Ansprüchen bleiben unberührt. (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Stadt soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.	(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt. (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich- rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Stadt, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.	
§ 6 neu (alt: § 7) Inkrafttreten	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen vom 04. Januar 2001 außer Kraft.	Formvorschrift
Rechtsbehelf		Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.	Formvorschrift

Umlandvergleich Wertgrenzen

		Verwaltungsbereich Grevesmühlen										Begründung
		Stadt	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Stadt	Stadt	
		Schönberg	Ribnitz-Damgarten	Dassow	Gadebusch	Rehna	Gägelow	Upahl	Stepenitztal	Grevesmühlen	Grevesmühlen	
Satzung	vom:	12.01.2010	15.09.2010	08.10.2009	14.10.2011	09.03.2000	01.03.2006	11.12.2001	25.06.2014	04.01.2001 (alt)	neu (Vorschlag)	
Stundung	Stadtkasse		Nebenforderungen bis 50 €							Nebenforderungen	Nebenforderungen bis 100 €	Wertgrenze einführen
	Amtsleiter									bis 500 €	-	keine Relevanz, Zentralisierung in Finanzen
	Ltr. Finanzen	bis 500 €	bis 5.000 €	bis 500 €		bis 2.500 €	bis 5.000 €	bis 5.000 €	bis 5.000 €	bis 1.000 €	bis 5.000 €	Anpassung an Gemeinden
	Bürgermeister	bis 12.500 €	bis 15.000 €	bis 12.500 €	bis 5.000 €	bis 5.000 €	bis 10.000 €	bis 10.000 €	bis 10.000 €	bis 5.000 €	bis 10.000 €	Anpassung an Gemeinden
	Finanzausschuss						bis 25.000 €	bis 25.000 €		bis 10.000 €	bis 25.000 €	Anpassung an Gemeinden
	Hauptausschuss	bis 50.000 €	bis 25.000 €	bis 50.000 €	bis 10.000 €				bis 25.000 €	bis 40.000 €	bis 40.000 €	keine Änderung
	Stadtvertretung	>50.000 €	>25.000 €	>50.000 €	> 10.000 €	> 5.000 €	>25.000 €	>25.000 €	>25.000 €	>40.000 €	>40.000 €	keine Änderung
Niederschlagung												
	Stadtkasse		Nebenforderungen bis 50 €							-	Nebenforderungen bis 100 €,	Hinweis LRH (Nebenforderungen),
	AL/Ltr. Finanzen	bis 500 €	bis 5.000 €	bis 500 €		bis 1.000 €	bis 500 €	bis 500 €	bis 500 €	bis 500 €	bis 500 €	keine Änderung
	Bürgermeister	bis 12.500 €	bis 10.000 €	bis 12.500 €	bis 5.000 €	bis 5.000 €	bis 3.000 €	bis 3.000 €	bis 3.000 €	bis 5.000 €	bis 5.000 €	keine Änderung
	Finanzausschuss						bis 5.000 €	bis 5.000 €		bis 10.000 €	bis 10.000 €	keine Änderung
	Hauptausschuss	bis 50.000 €	bis 25.000 €	bis 50.000 €	bis 10.000 €				bis 5.000 €	bis 40.000 €	bis 40.000 €	keine Änderung
	Stadtvertretung	>50.000 €	>25.000 €	>50.000 €	> 10.000 €	> 5.000 €	> 5.000 €	> 5.000 €	> 5.000 €	>40.000 €	>40.000 €	keine Änderung
Erlass												
	Stadtkasse									Nebenforderungen	-	Hinweis LRH
	AL/Ltr. Finanzen	bis 100 €	bis 2.500 €	bis 100 €		bis 500 €	bis 200 €	bis 200 €	bis 200 €	-	-	keine Änderung
	Bürgermeister	bis 500 €		bis 500 €		bis 2.500 €	bis 2.000 €	bis 2.000 €	bis 2.000 €	bis 1.250 €	bis 2.000 €	Anpassung an Gemeinden

	Finanzausschuss						bis 5.000 €	bis 5.000 €		bis 5.000 €	bis 5.000 €	keine Änderung
	Hauptausschuss		bis 5.000 €		bis 1.000 €				bis 5.000 €	bis 20.000 €	bis 20.000 €	keine Änderung
	Stadtvertretung	>500 €	>5.000 €	>500 €	>1.000 €	> 2.500 €	>5.000 €	>5.000 €	>5.000 €	>20.000 €	>20.000 €	keine Änderung

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2014-481
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.08.2014 Verfasser: Lenschow, Kristine
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
06.10.2014	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
14.10.2014	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
17.10.2014	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Enthaltung
27.10.2014	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschließt die als Anlage 1 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer.

Sachverhalt:

Die aktuelle Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer stammt aus dem Jahr 2002. Die zwischenzeitlich beschlossenen Änderungen 1 bis 3 betrafen die Fälligkeiten, die Steuersätze sowie die gefährlichen Hunde.

Die vorliegende 4. Änderung soll die Möglichkeit absichern, eine Hundebestandsaufnahme durch Dritte durchführen zu lassen mit dem Ziel nicht angemeldete „Schwarzhunde“ aufzuspüren, steuerlich zu veranlagern und somit der Steuergerechtigkeit zu entsprechen. Kommunen sind verpflichtet, Steuern nach Maßgabe der Gesetze *gleichmäßig* festzusetzen und zu erheben (§ 85 Abgabenordnung - AO). Die Kommunen müssen dazu den steuererheblichen Sachverhalt von Amts wegen aufklären. Hierbei sind sie auf die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflicht der Beteiligten (Hundehalter) angewiesen. Nach der AO haben die Hundehalter der Kommune die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierbei kann sich die Kommune auch sogenannter „Beauftragter“ bedienen. Die Bürgerinnen und Bürger werden vor Durchführung der Hundebestandsaufnahme in angemessener Weise unterrichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach den Erfahrungen anderer Kommunen sind im Rahmen einer flächendeckenden Zählung zusätzliche Anmeldungen von 15 bis 20 % der bereits gemeldeten Hundezahlen zu verzeichnen, bei derzeit rund 730 Hunden wären das zwischen 6.000 und 8.000 Euro an Hundesteuer jährlich zuzüglich gegebenenfalls zu erhebender Bußgelder und abzüglich der einmaligen Kosten für die Zählung.

Anlage/n:

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer

Vom _____ 2014

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom _____ die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. April 2002 wird wie folgt geändert:

Im **§ 11 „Anzeigepflicht“** wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die Hundehalterinnen und Hundehalter, die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Grevesmühlen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterin und/oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grevesmühlen, den..... 2014

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2014-488
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 04.09.2014 Verfasser: Wulff, Manuela
1. Änderung zur Festsetzung der Aufnahmekapazitäten an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
29.09.2014	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
14.10.2014	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
27.10.2014	Stadtvertretung Grevesmühlen	Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen setzt für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen ab dem Schuljahr 2015/2016 folgende Aufnahmekapazitäten fest:

In den nachfolgenden Schulen werden die aufgeführten Räume gemäß § 1 Abs. 1 Schulkapazitätsverordnung- SchulKap VO M-V unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulprogramms wie folgt zu schulischen Zwecken genutzt:

Grundschule „Fritz Reuter“, Kleine Allee Straße 44 in Grevesmühlen

Lfd. Nr.		Raum Nr.	Größe in m ²	Kapazität- 1,9 m ² je Schüler	Art der Nutzung
KG	1	13	69,70	26	Klassenraum
EG	2	8	98,65	25	Klassenraum
EG	3	7	57,10	25	Klassenraum
EG	4	9	41,78	22	Klassenraum
EG	5	10	50,41	25	Klassenraum
OG	6	1	55,44	26	Klassenraum
OG	7	2	51,00	26	Klassenraum
OG	8	3	42,00	22	Klassenraum
OG	9	4	44,70	24	Klassenraum
OG	10	5	48,10	24	Klassenraum

Kapazität 245

Die Gesamtkapazität der Grundschule beträgt 245 Plätze.

Sondernutzungsräume:

Die Sondernutzungsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule!

Lfd. Nr.		Raum Nr.	Größe in m ²	Art der Nutzung
KG	11	12	54,90	Werkraum
KG	12	14	19,50	Multifunktionsraum für Kleingruppen
EG	13	11	50,71	Kunstraum
OG	14	6	51,60	Computerraum

Grundschule „Am Ploggensee“, Ploggenseering 64 in Grevesmühlen

Schulkomplex „Am Ploggenseering“ Haus 3 – Grundschule		Raum Nr.	Größe in m ²	Kapazität- 1,9 m ² je Schüler	Art der Nutzung
EG	1	3.0.11	50,40	24	Klassenraum
EG	2	3.0.06	50,40	24	Klassenraum
1.OG	3	3.1.09	50,40	24	Klassenraum
1.OG	4	3.1.02	50,40	24	Klassenraum
2.OG	5	3.2.05	50,40	24	Klassenraum
2.OG	6	3.2.08	50,40	24	Klassenraum
2.OG	7	3.2.04	50,40	24	Klassenraum
2.OG	8	3.2.02	50,40	24	Klassenraum

Kapazität **192**

Die Kapazität des Hauptgebäudes der Grundschule beträgt 192 Plätze.

Sondernutzungsräume:

Die Sondernutzungsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule!

Lfd. Nr.		Raum Nr.	Größe in m ²	Art der Nutzung
EG	11	3.0.07	50,40	Werkraum
1.OG	12	3.1.05	50,40	Computerraum

Schulkomplex „Am Ploggenseering“ Haus 1 – ehemalige Realschule		Raum Nr.	Größe in m ²	Kapazität- 1,9 m ² je Schüler	Art der Nutzung
EG	1	1.0.03	50,40	24	Klassenraum
EG	2	1.0.05	50,40	24	Klassenraum
EG	3	1.0.06	50,40	24	Klassenraum
1.OG	4	1.1.02	50,40	24	Klassenraum
1.OG	5	1.1.04	50,40	24	Klassenraum
2.OG	6	1.2.02	50,40	24	Klassenraum
2.OG	7	1.2.04	50,40	24	Klassenraum
2.OG	8	1.2.05	50,40	24	Klassenraum
2.OG	9	1.2.07	50,40	24	Klassenraum

Kapazität **216**

Die Kapazität des Nebengebäudes der Grundschule beträgt 216 Plätze.

Sondernutzungsräume:

Die Sondernutzungsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule!

Lfd. Nr.		Raum Nr.	Größe in m ²	Art der Nutzung
1.OG	10	1.1.05	50,40	Computerraum
1.OG	11	1.1.08	15,78	Diagnostikraum
2.OG	12	1.2.06	48,52	variabel

Die Gesamtkapazität der Grundschule beträgt 408 Plätze.

Regionalschule „Am Wasserturm“, Ploggenseering 68 in Grevesmühlen

Regionalschule		Raum Nr.	Größe in m ²	Kapazität- 1,9 m ² je Schüler	Art der Nutzung
1.OG	1	112	50,54	27	Klassenraum
1.OG	2	113	50,54	27	Klassenraum
1.OG	3	212	50,54	27	Klassenraum
1.OG	4	213	50,54	27	Klassenraum
1.OG	5	312	50,54	27	Klassenraum
1.OG	6	314	50,54	27	Klassenraum
2.OG	7	122	50,54	27	Klassenraum
2.OG	8	123	50,54	27	Klassenraum
2.OG	9	222	50,54	27	Klassenraum
2.OG	10	223	50,54	27	Klassenraum
2.OG	11	322	50,54	27	Klassenraum
3.OG	12	132	50,54	27	Klassenraum
3.OG	13	133	50,54	27	Klassenraum
3.OG	14	232	50,54	27	Klassenraum
3.OG	15	233	50,54	27	Klassenraum
3.OG	16	332	50,54	27	Klassenraum
3.OG	17	337	75,78	27	Klassenraum
3.OG	18	137	75,78	27	Klassenraum

Kapazität 486

Die Kapazität des Hauptgebäudes der Regionalschule beträgt 486 Plätze.

Sondernutzungsräume:

Die Sondernutzungsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule!

Lfd. Nr.		Raum Nr.	Größe in m ²	Art der Nutzung
EG	19	307	75,78	Chemieraum
1.OG	20	117	75,78	Werkraum
1.OG	21	317	75,78	Physikraum
2.OG	22	127	75,78	Technikraum
2.OG	23	324	50,54	Computerraum
2.OG	24	327	75,78	Biologieraum
3.OG	25	334	50,45	Computerraum

Das Lernangebot „Produktives Lernen“ der Regionalschule ist in den Räumen des Technikgebäudes (Haus 2) im Schulkomplex „Am Ploggenseering“ untergebracht.

Schulkomplex „Am Ploggenseering“ Haus 2 – Technikgebäude		Raum Nr.	Größe in m ²	Kapazität- 1,9 m ² je Schüler	Art der Nutzung
1.OG	1	2.2.1	75,64	19	Klassenraum
2.OG	2	2.3.2	75,64	19	Klassenraum

Kapazität: 38

Für das Produktive Lernen stehen 2 Klassenräume mit je 75,64 m² zur Verfügung. Die Schüleranzahl nach dem Konzept beträgt 38 Schüler in zwei Lerngruppen mit je 19 Schülern.

Die Kapazität für das Lernangebot „Produktives Lernen“ wird entsprechend dem Konzept auf 38 Plätze festgelegt.

Die Gesamtkapazität der Regionalschule beträgt 524 Plätze.

Sondernutzungsräume:

Die Sondernutzungsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule!

Lfd. Nr.		Raum Nr.	Größe in m ²	Art der Nutzung
EG	3	2.1.1	75,64	Speiseraum
EG	4	2.1.2	75,64	Chemieraum
1.OG	5	2.2.3	75,64	Computerraum
1.OG	6	2.2.3	17,85	Einzelarbeitsraum/ Bibliothek
1.OG	7	2.2.5	23,93	Büroraum Produktives Lernen
2.OG	8	2.3.1	75,64	Hauswirtschaftsraum

Sachverhalt:

Die Schulträger von öffentlich allgemein bildenden Schulen setzten im Landkreis Nordwestmecklenburg erstmalig zum Beginn des Schuljahres 2011/12 die Aufnahmekapazitäten an den Schulen in ihrer Trägerschaft fest.

Grundlage ist die Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung – SchulKap VO M-V) vom 26.Januar 2010.

Gemäß § 2 (2) SchulKapVO M-V muss ein Verfahren zur Änderung der Aufnahmekapazität einer Schule für das jeweils folgende Schuljahr bis zum letzten Arbeitstag des Monats Februar abgeschlossen sein. Sofern die Aufnahmekapazität bis zu diesem Zeitpunkt nicht neu bestimmt wird, gilt die zuletzt festgelegte Aufnahmekapazität fort.

Mit dem zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung ist hinsichtlich der festgelegten Aufnahmekapazität das Einvernehmen herzustellen.

Die Verwaltung hat im Zusammenwirken mit den zuständigen Schulleiterinnen die Aufnahmekapazität auf Grundlage der Schulkapazitätsverordnung und unter Berücksichtigung abgeschlossener Umbaumaßnahmen neu ermittelt für:

- die Grundschule „Fritz Reuter“, Kleine Alleestraße 44 in Grevesmühlen
- den Schulkomplex „Am Ploggenseering“ Haus 1 – ehemalige Realschule, Ploggenseering 64 in Grevesmühlen;
- den Schulkomplex „Am Ploggenseering“ Haus 2 – Technikgebäude, Ploggenseering 64 in Grevesmühlen;
- den Schulkomplex „Am Ploggenseering“ Haus 3 – Grundschule, Ploggenseering 64;

unter Berücksichtigung der:

- tatsächlichen Raumsituation
- Schulprogramm
- Fachunterrichtsräume mit spezifischer Ausstattung
- Allgemeine Unterrichtsräume

- Schulgesetz für das Land Mecklenburg Vorpommern
- Wunsch- und Wahlverhalten der Eltern

Dem Schulkomplex „Am Ploggenseering“ sind drei Schulgebäude zugeordnet. Er wird gebildet aus der ehemaligen Realschule - Haus 1, dem Technikgebäude - Haus 2 und dem Grundschulgebäude - Haus 3.

Im Haus 1 und Haus 3 werden Schüler der Grundschule „Am Ploggensee“ beschult. Im Haus 2 ist das Lernangebot „Produktives Lernen“ angesiedelt, dass der Regionalschule „Am Wasserturm“ angegliedert ist.

Freie Raumkapazitäten sind gegenwärtig an das Diakonische Werk im Nördlichen Mecklenburg GmbH vermietet. Aus Platzmangel nutzt die „Mosaikschule“ im Haus 1 zwei Klassen- und einen Sonderunterrichtsraum als „Zweigstelle“ für ihre Beschulung.

Gemäß § 76 (9) SchulG M-V werden die Schulkonferenzen zur Aufnahmekapazität gehört

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Anlage 1	Gegenüberstellung	Aufnahmekapazitäten	der Grundschule	„Fritz Reuter“
Anlage 2	Gegenüberstellung	Aufnahmekapazitäten	Schulkomplex	„Am Ploggenseering“ Haus 1 – ehemalige Realschule
Anlage 3	Gegenüberstellung	Aufnahmekapazitäten	Schulkomplex	„Am Ploggenseering“ Haus 2 - Technikgebäude
Anlage 4	Gegenüberstellung	Aufnahmekapazitäten	Schulkomplex	„Am Ploggenseering“ Haus 3 – Grundschule
Anlage 5	Gegenüberstellung	Aufnahmekapazitäten	Regionalschule	„Am Wasserturm“

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Aufnahmekapazität der Grundschule "Fritz Reuter"

Anlage 1

Seite 1/2

Standort: Kleine Alleestraße 44
23936 Grevesmühlen

Träger: Stadt Grevesmühlen

Gegenüberstellung Allgemeine Unterrichtsräume
/ Sonderunterrichtsräume

Ifd. Nr.	Raum- Nr.	Größe in qm	2010	2010	2014 neu	2014 neu
			Kapazität Orientierungswert lt. VO (1,9 m ² pro Schüler)	Art der Nutzung	Art der Nutzung	Kapazität Orientierungswert lt. VO (1,9 m ² pro Schüler)
KG 1.	13	69,70	0	Sonderunterrichts- räume	Klassenraum	26
EG 1.	8	98,65	28	Klassenraum	Klassenraum	25
2.	7	57,10	28	Klassenraum	Klassenraum	25
3.	9	41,78	22	Klassenraum	Klassenraum	22
4.	10	50,41	26	Klassenraum	Klassenraum	25
OG 1.	1	55,44	28	Klassenraum	Klassenraum	26
2.	2	51,00	26	Klassenraum	Klassenraum	26
3.	3	42,00	24	Klassenraum	Klassenraum	22
4.	4	44,70	24	Klassenraum	Klassenraum	24
5.	5	48,10	24	Klassenraum	Klassenraum	24
Gesamtkapazität:			Schüler	230	Schüler	245

Die Sonderunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule !!!

lfd. Nr.	Raum- Nr.	Größe in qm	Art der Nutzung
KG			
1.	12	54,90	Werken
2.	14	19,50	Multifunktionsraum
EG			
1.	11	50,71	Kunstraum
OG			
1.	6	51,60	Computerraum

Abgestimmt mit der Schulleiterin Frau Kodanek am 01.09.2014.

Schülerzahlen laut Herbststatistiken per 1.10. des Jahres

Jahr	Schülerzahl
2010	242
2011	233
2012	228
2013	232

neue Bezeichnung:

Aufnahmekapazitäten Schulkomplex "Am Ploggenseering"

hier: Haus 1 ehemalige Realschule

Anlage 2

Seite 1/2

19.06.2014

Aufnahmekapazität der Grundschule "Am Ploggenseering" (Nebengebäude)

Standort: angegliedert an:
Grundschule "Am Ploggensee"
Ploggenseering 64
23936 Grevesmühlen

Träger: Stadt Grevesmühlen

Gegenüberstellung Allgemeine Unterrichtsräume

lfd. Nr.	Raum-Nr.	Größe in qm	2010	2010	2014 neu	2014 neu
			Kapazität Orientierungswert lt. VO (1,9 m ² pro Schüler)	Art der Nutzung	Art der Nutzung	Kapazität Orientierungswert lt. VO (1,9 m ² pro Schüler)
EG						
1.	1.0.03	50,54	24	Klassenraum	Klassenraum	24
2.	1.0.05	50,54	24	Klassenraum	Klassenraum	24
3.	1.0.06	50,54	24	Klassenraum	Klassenraum	24
4.	1.0.10	50,54	24	Klassenraum	Garderobe	0
1. OG						
1.	1.1.02	50,54	24	Klassenraum	Klassenraum	24
2.	1.1.04	50,54	24	Klassenraum	Klassenraum	24
3.	1.1.05	50,54	24	Klassenraum	Computerkabinet	0
2. OG						
1.	1.2.02	50,54	24	Klassenraum	Klassenraum	24
2.	1.2.04	50,54	24	Klassenraum	Klassenraum	24
3.	1.2.05	50,54	24	Klassenraum	Vermietung	24
4.	1.2.07	50,54	24	Klassenraum	Vermietung	24
Kapazität :			Schüler	264	Schüler	216

Des Weiteren werden folgende **Sonderunterrichtsräume** in der ehemaligen Regionalen Schule "Am Ploggensee" zur Verfügung gestellt:

Die Sonderunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule !

lfd. Nr.	Raum- Nr.	Größe in qm	Art der Nutzung
1. OG			
1.	1.1.05	50,40	Computerraum
2.	1.1.08	15,78	Diagnostikraum
2. OG			
1.	1.2.06	48,52	variabel z.Zt. Vermietung an Mosaikschule

Abgestimmt mit der Schulleiterin Frau Olbrisch am 19.06.2014.

Erläuterungen zur Kapazität:

Mit Umsetzung des Brandschutzkonzeptes 2013 wurden je 1 Klassenraum im EG und 1. OG in Garderobenräume umgenutzt.

Im Schuljahr 2013/14 werden in 2 Klassenräumen im Hauptgebäude der geschlossenen Regionalen Schule "Am Ploggensee" 2 Förderklassen der Grundschule "Am Ploggensee" beschult.

Im Schuljahr 2014/15 werden voraussichtlich in 4 Klassenräumen im Hauptgebäude der geschlossenen Regionalen Schule "Am Ploggensee" 2 Förder- und 2 Regelklassen der Grundschule "Am Ploggensee" beschult.

2 Klassenräume und 1 Sonderunterrichtsraum im 2.OG sind gegenwärtig an die Mosaikschule der Diakonie vermietet.

Das Kinder- und Jugendfilmstudio nutzt hier keine Schulräume mehr.

Bei weiterem Kapazitätsbedarf für Grundschüler könnte hier die Grundschule "Am Ploggensee" auch künftig Klassenräume für die Beschulung mitnutzen.

neue Bezeichnung:**Aufnahmekapazitäten Schulkomplex "Am Ploggenseering"**hier: **Haus 2 Technikgebäude****Anlage 3**

Seite 1/2

01.09.2014

Schule: angegliedert an:
Regionale Schule "Am Wasserturm"
Ploggenseering 68
23936 Grevesmühlen

Träger: Stadt Grevesmühlen

Gegenüberstellung Allgemeine Unterrichtsräume

Ifd. Nr.	Raum-Nr.	Größe in qm	2010	2010	2014 neu	2014 neu
			Kapazität Orientierungswert lt. VO (1,9 m ² pro Schüler)	Art der Nutzung	Art der Nutzung	Kapazität Orientierungswert lt. VO (1,9 m ² pro Schüler)
1. OG 1.	2.2.1	75,64	27	Klassenraum	Klassenraum	19
2. OG 1.	2.3.2.	75,64	27	Klassenraum	Klassenraum	19
Kapazität:			54	Schüler	38	

Des Weiteren werden folgende **Sonderunterrichtsräume** im Technikgebäude zur Verfügung gestellt:

Die Sonderunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule !!!

Ifd. Nr.	Raum- Nr.	Größe in qm	Art der Nutzung
EG			
1.	2.1.1	75,64	Speiseraum für GS und PL
2.	2.1.2	75,64	Chemieraum
1. OG			
1.	2.2.2	75,64	Computerraum Einzelarbeitsraum
2.	2.2.3	17,85	Bibliothek
3.	2.2.5	23,93	Bürraum Produktives Lernen
2. OG			
1.	2.3.1	75,64	Hauswirtschaftsraum

Abgestimmt mit der Schulleiterin Frau Hallmann am 01.09.2014 .

Erläuterungen zur Kapazität:

Die Schülerzahl je Klassenraum wurde der dem Konzept zur Umsetzung des Lernangebotes "Produktives Lernen" angepasst.

Gegenwärtig werden die 2 ausgewiesenen Klassenräume für das Produktive Lernen von zwei Lerngruppen mit je 18 Schüler genutzt.
Bei weiterem Bedarf für Regionalschüler könnte hier die Regionalschule "Am Wasserturm" auch künftig vorhandene Räume für die Beschulung mitnutzen.

neue Bezeichnung und Zuordnung:
Schulkomplex "Am Ploggenseering"
hier: Haus 3 - Grundschule

Anlage 4

Seite 1/2

19.06.2014

Aufnahmekapazität der Grundschule "Am Ploggenseering" (Hauptgebäude)

Standort: Ploggenseering 64
23936 Grevesmühlen

Träger: Stadt Grevesmühlen

Gegenüberstellung Allgemeine Unterrichtsräume

Ifd. Nr.	Raum- Nr.	Größe in qm	2010	2010	2014 neu	2014 neu
			Kapazität Orientierungswert lt. VO (1,9 m ² pro Schüler)	Art der Nutzung	Art der Nutzung	Kapazität Orientierungswert lt. VO (1,9 m ² pro Schüler)
EG						
1.	3.0.11	50,40	24	Klassenraum	Klassenraum	24
2.	3.0.06	50,40	24	Klassenraum	Klassenraum	24
3.	3.0.03	50,40	24	Klassenraum	Garderobe	0
1. OG						
1.	3.1.09	50,40	24	Klassenraum	Klassenraum	24
2.	3.1.02	50,40	24	Klassenraum	Klassenraum	24
3.	3.1.04	50,40	24	Klassenraum	Garderobe	0
2. OG						
1.	3.2.05	50,40	24	Klassenraum	Klassenraum	24
2.	3.2.08	50,40	24	Klassenraum	Klassenraum	24
3.	3.2.04	50,40	24	Klassenraum	Klassenraum	24
4.	3.2.02	50,40	24	Klassenraum	Klassenraum	24
Kapazität:			Schüler	240	Schüler	192

Des Weiteren werden folgende **Sonderunterrichtsräume** in der Grundschule "Am Plogensee" zur Verfügung gestellt:

Die Sonderunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule !

lfd. Nr.	Raum-Nr.	Größe in qm	Art der Nutzung
EG 1.	3.0.07	50,40	Werkraum
1. OG 1.	3.1.05	50,40	Computerraum

Abgestimmt mit der Schulleiterin Frau Olbrisch am 19.06.2014.

Erläuterungen zur Kapazität:

Mit Umsetzung des Brandschutzkonzeptes 2013 wurden je 1 Klassenraum im EG und 1. OG in Garderobenräume umgenutzt.

Im Schuljahr 2014/15 werden in 8 Klassenräumen der Grundschule "Am Plogensee" 6 Regel - und 2 Förderklassen beschult.

Im Schuljahr 2014/15 werden voraussichtlich in 7 Klassenräumen der Grundschule "Am Plogensee" 6 Regel - und 1 Förderklasse beschult.

Schülerzahlen laut Herbststatistiken per 1.10. des Jahres

Jahr	Schülerzahl
2010	228
2011	227
2012	213
2013	202

Aufnahmekapazität der Regionalen Schule "Am Wasserturm"**Anlage 5**

28.07.2014

Seite 1/2

Schule: Regionale Schule "Am Wasserturm"

Ploggenseering 68

23936 Grevesmühlen

Träger: Stadt Grevesmühlen

Gegenüberstellung Allgemeine Unterrichtsräume
/ Sonderunterrichtsräume

lfd. Nr.	Raum- Nr.	Größe in qm	2010	2010	2014	2014
			Kapazität Orientierungswert lt. VO (1,9 m ² pro Schüler)	Art der Nutzung	Art der Nutzung	Kapazität Orientierungswert lt. VO (1,9 m ² pro Schüler)
1. OG						
1.	112	50,54	27	Klassenraum	Klassenraum	27
2.	113	50,54	27	Klassenraum	Klassenraum	27
3.	212	50,54	27	Klassenraum	Klassenraum	27
4.	213	50,54	27	Klassenraum	Klassenraum	27
5.	312	50,54	27	Klassenraum	Klassenraum	27
6.	314	50,54	27	Klassenraum	Klassenraum	27
2. OG						
1.	122	50,54	27	Klassenraum	Klassenraum	27
2.	123	50,54	27	Klassenraum	Klassenraum	27
3.	222	50,54	27	Klassenraum	Klassenraum	27
4.	223	50,54	27	Klassenraum	Klassenraum	27
5.	322	50,54	27	Klassenraum	Klassenraum	27
3. OG						
1.	132	50,54	27	Klassenraum/ Musik	Klassenraum/ Musik	27
2.	133	50,54	27	Klassenraum	Klassenraum	27
3.	232	50,54	27	Klassenraum	Klassenraum	27
4.	233	50,54	27	Klassenraum	Klassenraum	27
5.	332	50,54	27	Klassenraum/ Englisch	Klassenraum/ Englisch	27
6.	337	75,78	27	Klassenraum/Geografie	Klassenraum/Geogra	27
7.	137	75,78	27	Klassenraum/ Kunst	Klassenraum/ Kunst	27
Kapazität :			486	Schüler	Schüler	486

Des Weiteren werden folgende **Sonderunterrichtsräume** in der Regionalen Schule "Am Wasserturm" zur Verfügung gestellt:

Die Sonderunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule !!!

lfd. Nr.	Raum - Nr.	Größe in qm	Art der Nutzung
EG 1.	307	75,78	Chemieraum
1. OG 1. 2.	117 317	75,78 75,78	Werkraum Physikraum
2. OG 1. 2. 3.	127 324 327	75,78 50,54 75,78	Technikraum Computerraum Biologieraum
3. OG 1.	334	50,54	Computerraum

Abgestimmt mit der Schulleiterin Frau Hallmann am 22.04.2010.

Schülerzahlen laut Herbststatistiken per 1.10. des Jahres

Jahr	Schülerzahl
2006	335
2007	435
2008	418
2009	413

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2014-489
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 04.09.2014 Verfasser: Wulff, Manuela
Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende 2019/20		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
29.09.2014	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
14.10.2014	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
27.10.2014	Stadtvertretung Grevesmühlen	Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen trifft als Schulträger nachfolgend aufgeführte Entscheidungen zur Schulentwicklungsplanung:

1. Die Grundschule „Fritz Reuter“ am Standort Kleine Allee Straße 44 in Grevesmühlen wird bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 weitergeführt.
2. Die Grundschule „Am Ploggensee“ am Standort Ploggenseering 64 in Grevesmühlen in den Gebäuden des Schulkomplexes „Am Ploggenseering“ wird bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 weitergeführt.
3. Die Regionalschule „Am Wasserturm“ am Standort Ploggenseering 68 in Grevesmühlen wird als gebundene Ganztagschule bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 weitergeführt.
 - 3.1. Das bedarfsorientierte Lernangebot „Produktives Lernen“ soll bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 am Standort Schulkomplex „Am Ploggenseering“ im Ploggenseering 64 in Grevesmühlen erhalten und weitergeführt werden sowie weiterhin der Regionalschule „Am Wasserturm“ angegliedert sein.
4. Die Grund- und Regionalschüler der Stadt Grevesmühlen (Grevesmühlen, Barendorf, Büttlingen, Degtow, Neu Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Poischow, Questin, Santow, Wotenitz) sollen weiterhin am Schulstandort Grevesmühlen beschult werden.

Sachverhalt:

Die Landkreise haben gemäß § 107 Schulgesetz M-V Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern, die Schulträger sind, unter Mitwirkung der Schulkonferenzen aufzustellen

In den Plänen werden die gegenwärtigen und zukünftigen Schulbedarfe sowie die Schulstandorte mit ihrem Bildungsangebot und ihren Einzugsbereichen ausgewiesen.

Die Schulentwicklungsplanung hat die Aufgabe, das Netz der Schulstandorte den Schülerzahlen anzupassen.

Der Schulentwicklungsplan soll dabei auch Grundlage für die Entscheidungsfindung bei den erforderlichen schulorganisatorischen und schulbaulichen Einzelmaßnahmen sein. Daneben sind bei jeder Einzelentscheidung, die zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt bestehenden demographischen, regionalen und pädagogischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Durch das Land M-V wurde der Landkreis Nordwestmecklenburg aufgefordert, die Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende 2019/20 fortzuschreiben.

Das Ziel ist die Sicherung eines möglichst wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebots im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Grundschulen der Stadt Grevesmühlen:

Die Standorte der Grundschulen in der Kleine Allee Straße 44 und im Schulkomplex „Am Ploggenseering“ im Ploggenseering 64 in Grevesmühlen sollen für eine wohnortnahe Beschulung erhalten bleiben und in dieser Form weiter betrieben werden.

Es gilt der Grundsatz, dass der Einzugsbereich einer Schule grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers ist. Für Eltern schulpflichtiger Kinder aus Grevesmühlen und angehöriger Ortsteilen besteht im Rahmen der Aufnahmekapazitäten Schulwahlfreiheit.

Für alle Anderen gelten feste Schuleinzugsbereiche. Die Steuerung der Schülerströme erfolgt über die Schuleinzugsbereiche und über die Regelungen der Schülerbeförderung, welche in § 113 Schulgesetz M-V geregelt ist.

Regionale Schule der Stadt Grevesmühlen:

Der Standort der Regionalen Schule „Am Wasserturm“ im Ploggenseering 68 in Grevesmühlen soll für eine wohnortnahe Beschulung erhalten bleiben und in Form einer gebundenen Ganztagschule weiter betrieben werden.

Es gilt der Grundsatz, dass der Einzugsbereich einer Schule grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers ist.

Die Steuerung der Schülerströme erfolgt über die Schuleinzugsbereiche und über die Regelungen der Schülerbeförderung, welche in § 113 Schulgesetz M-V geregelt ist. Es gelten feste Schuleinzugsbereiche.

Das bedarfsorientierte Lernangebot „Produktives Lernen“ soll für den vorbezeichneten Planungszeitraum am Standort Schulkomplex „Am Ploggenseering“ im Ploggenseering 64 in Grevesmühlen erhalten und weitergeführt werden sowie der Regionalschule „Am Wasserturm“ angegliedert bleiben.

Entsprechend § 1 Punkt 5 der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg- Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung SEPVO M-V vom 04. Oktober 2005) wurden die Schulkonferenzen zu den Schulstrukturen für den zu beschließenden Planungszeitraum angehört

Anlagen:

- Anlage 1a Schülerprognose für Grundschule - Schulstandort Grevesmühlen
- Anlage 1b Schülerprognose für Grund- und Regionalschule - Schulstandort Grevesmühlen
- Anlage 1.1b Schülerprognose Regionalschule - Lernform Produktives Lernen
- Anlage 2a Schulraum- und Sportflächenbilanz Grundschulen „Fritz Reuter“
- Anlage 2b Schulraum- und Sportflächenbilanz Schulkomplex „Am Ploggenseering“ Haus 1
- Anlage 2c Schulraum- und Sportflächenbilanz Schulkomplex „Am Ploggenseering“ Haus 2
- Anlage 2d Schulraum- und Sportflächenbilanz Schulkomplex „Am Ploggenseering“ Haus 3
- Anlage 2e Schulraum- und Sportflächenbilanz Regionale Schule „Am Wasserturm“
- Anlage 3 Übersicht Schuleinzugsbereiche
- Anlage 4a Kurzform Schulkonzept Grundschule „Fritz Reuter“
- Anlage 4b Kurzform Schulkonzept Grundschule „Am Ploggensee“
- Anlage 4c Kurzform Schulkonzept Regionalschule „Am Wasserturm“

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Anlage 1a

Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende des Schuljahres 2019/20

Datum: 09.09.2014

Schülerprognose für: Grundschulen der Stadt Grevesmühlen in Grevesmühlen

Geburts- jahrgang	2. Hj 2003	1.Hj 2004	2. Hj 2004	1.Hj 2005	2. Hj 2005	1.Hj 2006	2. Hj 2006	1.Hj 2007	2. Hj 2007	1.Hj 2008	2. Hj 2008	1.Hj 2009	2. Hj 2009	1.Hj 2010	2. Hj 2010	1.Hj 2011	2. Hj 2011	1.Hj 2012	2. Hj 2012	1.Hj 2013	2. Hj 2013	1.Hj 2014	2. Hj 2014	1.Hj 2015	2. Hj 2015	1.Hj 2016	2. Hj 2016	1.Hj 2017	2. Hj 2017	1.Hj 2018
Geburten	56	28	51	65	64	47	58	54	56	66	52	73	74	42	69	65	62	60	54	63	56	62								
Schul- jahr	2010/11		2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/2025	
	Schü- ler	Klas- sen																												
1. Klasse	103	5	132	6	116	6	121	6	125	6	125	5	116	5	134	6	122	5	117	5	118	5	122	5	122	5	122	5	122	5
2. Klasse	125	6	110	6	125	6	113	6	122	6	125	5	125	5	116	5	134	6	122	5	117	5	118	5	122	5	122	5	122	5
3. Klasse	134	7	114	6	104	5	113	5	105	5	122	5	125	5	125	5	116	5	134	6	122	5	117	5	118	5	122	5	122	5
4. Klasse	106	5	116	5	104	5	96	5	103	4	105	4	122	5	125	5	125	5	116	5	134	6	122	5	117	5	118	5	122	5
Gesamt:	468	23	472	23	449	22	443	22	455	21	477	19	488	20	500	21	497	21	489	21	491	21	479	20	479	20	484	20	488	20

Bemerkungen:

Laut Amtsauskunft hat sich die Gemeinde Groß Walmstorf bereits im Jahr 2005 grundsätzlich für den Grundschulstandort Proseken für Kinder aus ihrer Gemeinde entschieden. Aus diesem Grund wurden die Geburten der Gemeinde Groß Walmstorf ausschließlich beim Schulstandort Proseken miterfasst und berücksichtigt.

Die Angaben der Schuljahre ab 2010 bis 2014 beinhalten auch die DFK-Schüler/- Klassen und LRS-Schüler/-Klassen und deren Wiedereingliederung an die Stammschulen.

Ab Schuljahr 2015/2016 wurden die Schüler/Klassen anhand der Geburten der entsprechenden Halbjahre ermittelt ohne gesonderte DFK und LRS- Beschulung. Ab Schuljahr 2021/22 weiter mit Mittel aus 2015/16 bis 2020/2021.

Anlage 1b

Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende des Schuljahres 2019/20

Schülerprognose für: **Grundschule "Fritz Reuter" und "Am Plogensee" in GVM**
Regionalschule: "Am Wasserturm" in GVM (ohne Lernform "Produktives Lernen")

Datum: 09.09.2004

Bearbeiter: Wulff

Geburts-jahrgang	2. Hj ###	1.Hj 2004	2. Hj 2004	1.Hj 2005	2. Hj 2005	1.Hj ###	2. Hj ###	1.Hj ###	2. Hj 2007	1.Hj 2008	2. Hj ###	1.Hj 2009	2. Hj 2009	1.Hj 2010	2. Hj 2010	1.Hj ###	2. Hj ###	1.Hj ###	2. Hj 2012	1.Hj 2013	2. Hj 2013	1.Hj ###	2. Hj ###	1.Hj ###	2. Hj 2015	1.Hj 2016	2. Hj 2016	1.Hj 2017	2. Hj. 2017	1. Hj. 2018
Geburten	56	28	51	65	64	47	58	54	56	66	52	73	74	42	69	65	62	60	54	63	56	62								
Schuljahr	2010/11		2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/2025	
	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen
1. Klasse	103	5	132	6	116	6	121	6	125	6	125	5	116	5	134	6	122	5	117	5	118	5	122	5	122	5	122	5	122	5
2. Klasse	125	6	110	6	125	6	113	6	122	6	125	5	125	5	116	5	134	6	122	5	117	5	118	5	122	5	122	5	122	5
3. Klasse	134	7	114	6	104	5	113	5	105	5	122	5	125	5	125	5	116	5	134	6	122	5	117	5	118	5	122	5	122	5
4. Klasse	106	5	116	5	104	5	96	5	103	4	105	5	122	5	125	5	125	5	116	5	134	6	122	5	117	5	118	5	122	5
Gesamt:	468	23	472	23	449	22	443	22	455	21	477	20	488	20	500	21	497	21	489	21	491	21	479	20	479	20	484	20	488	20

RegSch	Schü- ler	Klas- sen																												
5. Klasse	114	5	101	4	120	5	101	4	107	5	103	5	105	5	122	5	125	5	125	5	116	5	134	5	122	5	117	5	118	5
6. Klasse	86	4	117	5	106	4	110	5	96	4	107	5	103	5	105	5	122	5	125	5	125	5	116	5	134	5	122	5	117	5
7. Klasse	50	2	34	2	57	3	54	3	57	3	47	2	52	2	50	2	51	2	60	3	61	3	61	3	57	2	66	3	60	3
8. Klasse	55	3	52	2	33	2	59	3	50	2	54	2	47	2	52	2	50	2	51	2	60	3	61	3	61	3	57	2	66	3
9. Klasse	35	2	59	3	47	2	47	2	64	3	59	3	54	2	47	2	52	2	50	2	51	2	60	3	61	3	61	3	57	2
10. Kl.	29	2	30	2	50	3	36	2	33	2	47	2	59	3	54	2	47	2	52	2	50	2	51	2	60	3	61	3	61	3
Gesamt:	369	18	393	18	413	19	407	19	407	19	417	19	420	19	430	18	447	18	463	19	463	20	483	21	495	21	484	21	479	21

Bemerkungen:

Für den jährlichen Abgang zum Gymnasium wurden rund 49 % für die Berechnung der Schüleranzahl ab Klassenstufe 7 zugrundegelegt.

Anlage 1.1b

Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende des Schuljahres 2019/20

Schülerprognose für: **Regionalschule "Am Wasserturm", Ploggenseering 68 in GVM**

Datum: 08.09.2014
 Bearbeiter: M. Wulff

Lernform: Produktives Lernen

Schul-jahr	2010/11		2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/2025	
	Schü-ler	Klas-sen	Schü-ler	Schü-ler																										
5. Klasse																														
6. Klasse																														
7. Klasse																														
8. Klasse	18	1	15	1	13	1	19	1	17	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1
9. Klasse	15	1	16	1	12	1	15	1	20	1	17	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1
10. Kl.																														
Gesamt:	33	2	31	2	25	2	34	2	37	2	36	2	38	2																

Bemerkungen: Besondere Lernform an einzelnen und ausgewählten Schulstandorten
 Überregionales Beschulungsangebot ohne Relevanz von Schuleinzugsbereich

Anlage 2a

Schulraum- und Sportflächenbilanzen

Beigefügt haben wir die Aussagen der letzten Schulentwicklungsplanung zu den Schulraum- und Sportflächenbilanzen sowie den getätigten und nicht abgeschrieben Investitionen. Dadurch sollte eine Aktualisierung leichter erfolgen.

Schule: Grundschule „Fritz Reuter“, Kleine Alleestraße 44 in 23936 Grevesmühlen Schulträger: Stadt Grevesmühlen

<u>Anzahl Gebäude:</u>	<u>Veränderungen:</u>	<u>getätigte Investitionen (Summe/Jahr):</u>	<u>Veränderungen:</u>
<u>Hauptnutzflächen:</u> - Allg. Unterrichtsräume: - Fachunterrichtsräume: - Vorbereitungs- u. Sammlungsräume: - Mehrzweckräume: - - Gemeinschaftsräume: - Verwaltungsräume: - Sonst. Räume:	Hinweis: Angaben zu Räumen, Raumgrößen und Anzahl der Schulplätze können der Schulkapazität entnommen werden.	388.000 € vorauss. 106.000 €	Schulhof 1. – 3. Bauabschnitt 2008 – 2013 Schulhof 4. Bauabschnitt (Grünes Klassenzimmer 2014)
<u>Sporthalle (n):</u> 1		23.000 €	Umrüstung FW- Station 2012
<u>Sportplatz/ Sportplätze:</u> 1		15.000 €	WC-Anlage im Kellergeschoss 2010
		davon Fördermittel: keine	

Anlage 2b

Schulraum- und Sportflächenbilanzen

Beigefügt haben wir die Aussagen der letzten Schulentwicklungsplanung zu den Schulraum- und Sportflächenbilanzen sowie den getätigten und nicht abgeschriebenen Investitionen. Dadurch sollte eine Aktualisierung leichter erfolgen.

**Schule: Schulkomplex „Am Ploggenseering“, Ploggenseering 64 in 23936 Grevesmühlen Schulträger: Stadt Grevesmühlen
Haus 1 - ehemaliges Realschulgebäude**

<u>Anzahl Gebäude:</u>	<u>Veränderungen:</u>	<u>getätigte Investitionen (Summe/Jahr):</u>	<u>Veränderungen:</u>
<u>Hauptnutzflächen:</u> - Allg. Unterrichtsräume: - Fachunterrichtsräume: - Vorbereitungs- u. Sammlungsräume: - Mehrzweckräume: - - Gemeinschaftsräume: - Verwaltungsräume: - Sonst. Räume:	Hinweis: Angaben zu Räumen, Raumgrößen und Anzahl der Schulplätze können der Schulkapazität entnommen werden.	442.000 € 240.000 € davon Fördermittel:	energetische Sanierung 2010 Brandschutz 2012/2013# anteilig Haus 1
<u>Sporthalle (n):</u>	Sport- und Mehrzweckhalle	356.896,43 €	energetische Sanierung 2010
<u>Sportplatz/ Sportplätze:</u>	Nutzung der Sportanlage „Grüner Ring“	72.878,30 €	SBZ Brandschutz anteilig Haus 1

Anlage 2c

Schulraum- und Sportflächenbilanzen

Beigefügt haben wir die Aussagen der letzten Schulentwicklungsplanung zu den Schulraum- und Sportflächenbilanzen sowie den getätigten und nicht abgeschriebenen Investitionen. Dadurch sollte eine Aktualisierung leichter erfolgen.

**Schule: Schulkomplex „Am Ploggenseering“, Ploggenseering 64 in 23936 Grevesmühlen Schulträger: Stadt Grevesmühlen
Haus 2 - Technikgebäude**

<u>Anzahl Gebäude:</u>	<u>Veränderungen:</u>	<u>getätigte Investitionen (Summe/Jahr):</u>	<u>Veränderungen:</u>
<u>Hauptnutzflächen:</u> - Allg. Unterrichtsräume: - Fachunterrichtsräume: - Vorbereitungs- u. Sammlungsräume: - Mehrzweckräume: - - Gemeinschaftsräume: - Verwaltungsräume: - Sonst. Räume:	Hinweis: Angaben zu Räumen, Raumgrößen und Anzahl der Schulplätze können der Schulkapazität entnommen werden.	154.000 € davon Fördermittel:	Brandschutz 2012/2013 anteilig Haus 2
<u>Sporthalle (n):</u>	Nutzung Sport- und Mehrzweckhalle	46.795,10 €	SBZ Brandschutz 2012/2013 anteilig Haus 1
<u>Sportplatz/ Sportplätze:</u>	Nutzung der Sportanlage „Grüner Ring“		

Anlage 2d

Schulraum- und Sportflächenbilanzen

Beigefügt haben wir die Aussagen der letzten Schulentwicklungsplanung zu den Schulraum- und Sportflächenbilanzen sowie den getätigten und nicht abgeschriebenen Investitionen. Dadurch sollte eine Aktualisierung leichter erfolgen.

**Schule: Schulkomplex „Am Ploggenseering“, Ploggenseering 64 in 23936 Grevesmühlen Schulträger: Stadt Grevesmühlen
Haus 3 - Grundschulgebäude**

<u>Anzahl Gebäude:</u>	<u>Veränderungen:</u>	<u>getätigte Investitionen (Summe/Jahr):</u>	<u>Veränderungen:</u>
<u>Hauptnutzflächen:</u> - Allg. Unterrichtsräume: - Fachunterrichtsräume: - Vorbereitungs- u. Sammlungsräume: - Mehrzweckräume: - - Gemeinschaftsräume: - Verwaltungsräume: - Sonst. Räume:	Hinweis: Angaben zu Räumen, Raumgrößen und Anzahl der Schulplätze können der Schulkapazität entnommen werden.	294.000 € 13.544,80 €/10.920,50 €	Brandschutz 2012/2013 anteilig Haus 3 Gestaltung kindgerechter Schulhof 2009/2010
<u>Sporthalle (n):</u>	Nutzung Sport- und Mehrzweckhalle	davon Fördermittel:	
<u>Sportplatz/ Sportplätze:</u>	Nutzung der Sportanlage „Grüner Ring“	89.326,60 €	SBZ Brandschutz 2012/2013 anteilig Haus 3

Anlage 2e

Schulraum- und Sportflächenbilanzen

Beigefügt haben wir die Aussagen der letzten Schulentwicklungsplanung zu den Schulraum- und Sportflächenbilanzen sowie den getätigten und nicht abgeschriebenen Investitionen. Dadurch sollte eine Aktualisierung leichter erfolgen.

Schule: Regionale Schule „Am Wasserturm“, Ploggenseering 68 in 23936 Grevesmühlen Schulträger: Stadt Grevesmühlen

<u>Anzahl Gebäude:</u>	<u>Veränderungen:</u>	<u>getätigte Investitionen (Summe/Jahr):</u>	<u>Veränderungen:</u>
<u>Hauptnutzflächen:</u> - Allg. Unterrichtsräume: - Fachunterrichtsräume: - Vorbereitungs- u. Sammlungsräume: - Mehrzweckräume: - - Gemeinschaftsräume: - Verwaltungsräume: - Sonst. Räume:	Hinweis: Angaben zu Räumen, Raumgrößen und Anzahl der Schulplätze können der Schulkapazität entnommen werden.	22.000 € 103.050,50 € 458.540,94 €	Ausstattung Foyer 2007 Sportcontainer „Grüner Ring“ 2004 Neugestaltung Sportanlage „Grüner Ring“ 2002
<u>Sporthalle (n):</u>	Nutzung Sport- und Mehrzweckhalle	davon Fördermittel:	
<u>Sportplatz/ Sportplätze:</u>	Nutzung Sportanlage „Grüner Ring“	44.000 € 118.590,11 €	Sportcontainer „Grüner Ring“ Sportanlage „Grüner Ring“

Anlage 3

Übersicht der Schuleinzugsgebiete Schulstandort Grevesmühlen

in Verbindung mit der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende des Schuljahres 2019/20

Gemeindebegehren auf Neuordnung des Schuleinzugsbereiches zur ausgewiesenen Schule*Grundschule „Am Plogensee“:**

- **Grevesmühlen** (Grevesmühlen, Barendorf, Büttlingen, Degtow, Neu Degtow, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Poischow, Questin, Santow, Wotenitz),
- **Plüschow** (Plüschow, Friedrichshagen, Hilgendorf, Meierstorf, Naschendorf, Waldeck)
- ***Stepenitztal** (Mallentin, Hof Mummendorf, Neu Greschendorf, Roxin, Schmachthagen, Börzow, Gostorf, Bonnhagen, Teschow, Hanstorf, Kirch Mummendorf, Rodenberg, Volkenshagen) *neu ab Schuljahr 2015/16*
- **Hohenkirchen** (Groß Walmstorf, Niendorf, Wahrstorf, Wohlenhagen) *auf Elternwunsch auch Grundschule Proseken*

Grundschule „Fritz Reuter“:

- **Grevesmühlen** (Grevesmühlen, Barendorf, Büttlingen, Degtow, Neu Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Poischow, Questin, Santow, Wotenitz),
- **Bernstorf** (Bernstorf, Bernstorf- Ausbau, Jeese, Pieverstorf, Roxin, Schmachthagen)
- **Upahl** (Upahl, Boienhagen, Groß Pravtshagen, Kastahn, Hanshagen, Blieschendorf, Sievershagen)
- ***Warnow** (Warnow, Bössow, Gantenbeck, Großenhof, Thorstorf) *neu ab Schuljahr 2015/16*
- ***Roggenstorf** (Roggenstorf, Grevenstein, Rankendorf, Tramm, Alt- Greschendorf) *neu ab Schuljahr 2015/16*

Regionale Schule „Am Wasserturm“:

- **Grevesmühlen** (Grevesmühlen, Barendorf, Büttlingen, Degtow, Neu Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Poischow, Questin, Santow, Wotenitz),
- **Plüschow** (Plüschow, Friedrichshagen, Hilgendorf, Meierstorf, Naschendorf, Waldeck)
- **Bernstorf** (Bernstorf, Bernstorf- Ausbau, Jeese, Pieverstorf, Roxin, Schmachthagen)
- ***Roggenstorf** (Roggenstorf, Grevenstein, Rankendorf, Tramm, Alt- Greschendorf) *neu ab Schuljahr 2015/16*
- **Stepenitztal** (Mallentin, Hof Mummendorf, Neu Greschendorf, Roxin, Schmachthagen, Börzow, Gostorf, Bonnhagen, Teschow, Hanstorf, Kirch Mummendorf, Rodenberg, Volkenshagen)
- **Upahl** (Upahl, Boienhagen, Groß Pravtshagen, Kastahn, Hanshagen, Blieschendorf, Sievershagen)
- **Warnow** (Warnow, Bössow, Gantenbeck, Großenhof, Thorstorf)

04.09.2014

Anlage 4b

Schulkonzepte

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Schulen Maßnahmen nach §§ 39 und 40 des Schulgesetzes verwirklicht haben oder sonst durch besondere Maßnahmen oder Formen der Bildungs- und Erziehungsarbeit das Schulangebot bereichern und besonderen Bildungsansprüchen entsprechen.

Schulstandort: Grevesmühlen

Schulart: Grundschule „Am Ploggensee“, Ploggenseering 64 in GVM

<u>aktuelles Schulkonzept:</u> „Bewegungsfreudige Schule“	<u>inhaltliche Schwerpunkte:</u> <ul style="list-style-type: none">- kompetenzorientierter Unterricht- Kooperative Lernformen- Verbesserung individualisierter Lernprozesse- Arbeit mit Förderplänen und Erziehungsvereinbarungen- Bewegtes Lernen im Unterricht- Förderung sportlicher Betätigung in Arbeitsgemeinschaften und Vereinen- Entwicklung und Förderung mathematischer Interessen und Begabungen	<u>seit wann:</u> 2006
<u>Sollen (weitere) Schulkonzepte entwickelt werden?</u> Weiterentwicklung des aktuellen Schulkonzeptes ► Erhöhung der Lernkompetenz (Fach-, Sozial- und Humankompetenz) in Verbindung mit Bewegungsfreudigkeit		
<u>Gibt es Kooperationsabsichten mit anderen Schulen?:</u> Netzwerkarbeit und in Verbindung mit schulischen Veranstaltungen mit: Gymnasium „Am Tannenbergr“ in GVM, „Mosaikschule“ des Diakoniewerkes in GVM, Grundschule „Fritz Reuter“ in GVM, Regionale Schule „Am Wasserturm“ in GVM, Schule mit Förderschwerpunkt „Lernen“ in GVM		

Anlage 4c

Schulkonzepte

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Schulen Maßnahmen nach §§ 39 und 40 des Schulgesetzes verwirklicht haben oder sonst durch besondere Maßnahmen oder Formen der Bildungs- und Erziehungsarbeit das Schulangebot bereichern und besonderen Bildungsansprüchen entsprechen.

Schulstandort: Stadt Grevesmühlen

Schulart: Regionalschule „Am Wasserturm“, Ploggenseering 68 in GVM

<u>aktuelles Schulkonzept:</u> „Fit fürs Leben“	<u>inhaltliche Schwerpunkte:</u> <ul style="list-style-type: none">- Identifikation mit der Schule- gesunde Lebensweise- Ganztagschule- Berufsfrühorientierung- Förderung von Schülern- Zusammenarbeit mit Eltern	<u>seit wann:</u> 2012 - 2015
<u>Sollen (weitere) Schulkonzepte entwickelt werden?</u> Nein.		
<u>Gibt es Kooperationsabsichten mit anderen Schulen?</u> Ja, in Form von Netzwerkarbeit mit allen Schulen und Schulformen der Region.		

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2014-501
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 30.09.2014 Verfasser: Steffen, Marleen
Berichtigung der Schreibweise von Straßennamen (bisher: Gebhardstraße, Gebhardweg; richtig: Gebhartstraße, Gebhartweg)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
09.10.2014	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	
14.10.2014	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
27.10.2014	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

1. Die bisherige Schreibweise „Gebhardstraße“ wird in „Gebhartstraße“ berichtigt.
2. Die bisherige Schreibweise „Gebhardweg“ wird in „Gebhartweg“ berichtigt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Berichtigung ortsüblich bekannt zu geben.

Sachverhalt:

Bisher werden die Gebhartstraße und der Gebhartweg in allen amtlichen Verzeichnissen (z.B. Melderegister und Liegenschaftskataster) mit „d“ geschrieben.

Richtig ist jedoch die Schreibweise mit „t“, denn die Gehartstraße und der Gebhartweg tragen „den Namen des verdienstvollen Senators und Kammeringenieurs Theodor Gebhart.

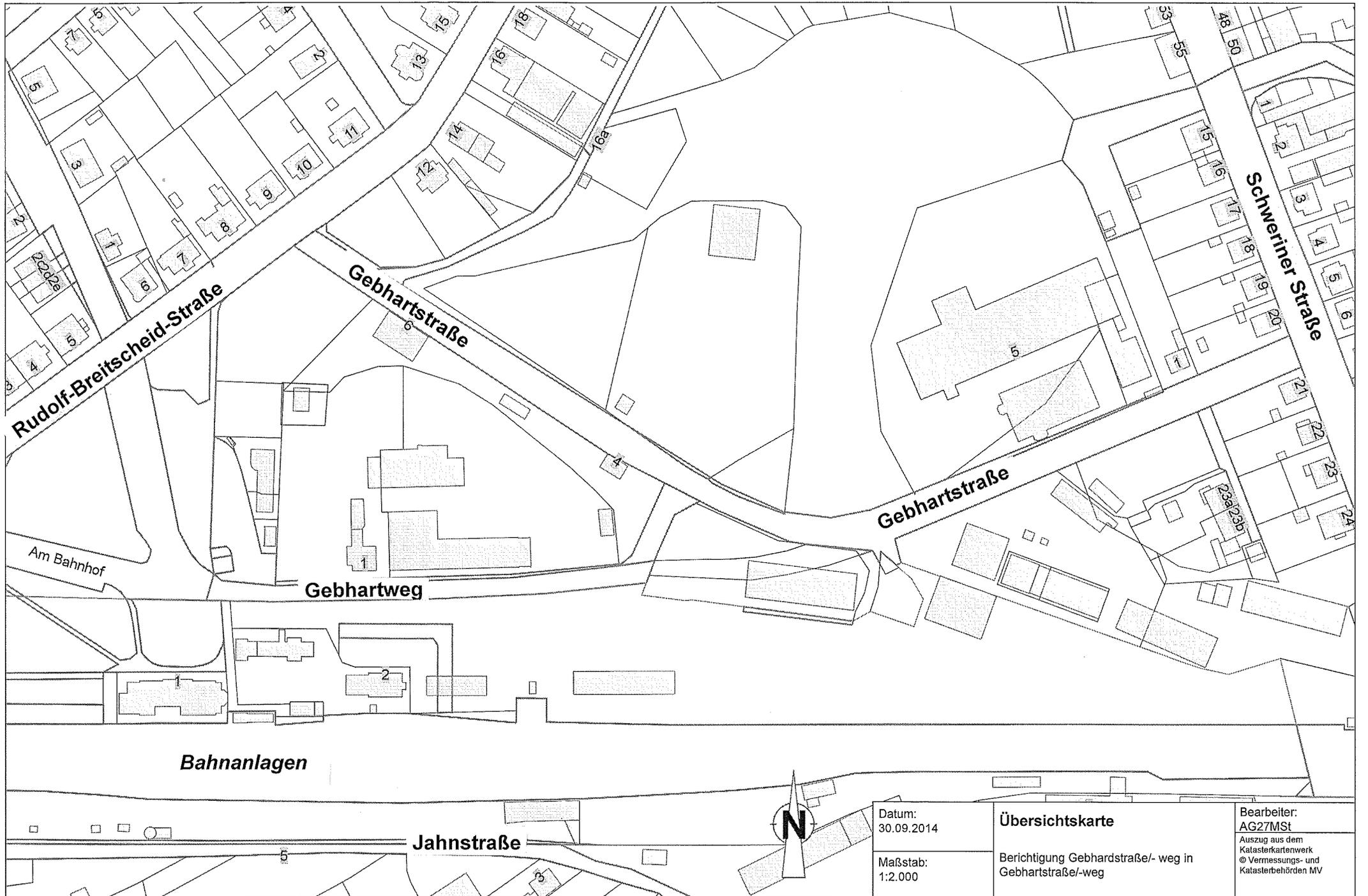
[...] Theodor Gebhart, geboren am 11. Oktober 1844 in Doberan und gestorben am 8. Januar 1903 in Grevesmühlen, erwarb sich in seiner Tätigkeit als Ratsherr und Kammeringenieur Verdienste u.a. in Bezug auf die Überwindung der mittelalterlichen Verhältnisse in der städtischen Wasserversorgung. So hatte er bereits 1875 den Bau einer Wasserleitung vorgeschlagen und die Einebnung des ehemaligen Wallgrabens südlich und westlich des Stadtkerns realisiert.“ (Redersborg, Eckhart (2001): Die Straßen und Plätze der Stadt Grevesmühlen S. 133)

Die Straßennamenschilder tragen bereits die richtige Schreibweise (siehe Anlage).

Die bisherigen Hausnummern bleiben bestehen.

Anlagen: Übersichtskarte, Fotos Straßennamenschilder

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Gebhartstraße mit t [REDACTED]



7/5/201

Gebhartweg mit t [REDACTED]



Gebhartweg

Theodor Gebhart (* 1844 Doberan † 1903 Grevesmühlen);
verdientvoller Senator der Stadt von 1875 bis 1903.
Ausbau des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgung
Systems ab 1920. Sitzer: Heimverein GfM e.V. und Stadtwerke Grevesmühlen GmbH

15/2011